

Die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH (SWG) bietet ab dem 01. Januar 2021 im Gebiet der Stadt Glauchau die Lieferung von elektrischer Energie und im Gebiet der Stadt Glauchau ausschließlich Wernsdorf Erdgas im Rahmen der Grundversorgung zu den folgenden Bedingungen an:

**1. Grund- und Ersatzversorgung**

1.1 Für die Grund- und Ersatzversorgung gelten:

- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)“
- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGKV)“

1.2 Ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH“.

Für Kunden, die nicht an der Grundversorgung teilnehmen, bietet die SWG in der Regel Sonderverträge an.

**2. Mitteilungspflicht des Kunden (zu § 7 StromGKV / § 7 GasGKV)**

Möchte ein Kunde Erweiterungen und Änderungen an bestehenden Anlagen vornehmen, dürfen diese nur durch ein autorisiertes Unternehmen durchgeführt und in Betrieb gesetzt werden. Jede Inbetriebsetzung ist den Stadtwerken Glauchau durch den Kunden oder durch das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: Vertragsnummer, Abnahmestelle, Bezeichnung der Messeinrichtung, Zählernummer, Zählerstand, Zeitpunkt der Veränderung, Verwendungszweck.

**3. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 8 Abs. 2 StromGKV / § 8 Abs. 2 GasGKV)**

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen hat gemäß § 8 Absatz 2 Strom der Kunde zu tragen, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreiten. Dies bezieht sich u. a. auf die Kosten für den Zählerwechsel, Transport- und Verwaltungskosten sowie die Kosten der Eichbehörde oder einer anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 72 Abs. 4 des Eichgesetzes.

**4. Selbstablesung (zu § 11 StromGKV / § 11 GasGKV)**

Der Zählerstand ist auf Anfrage der Stadtwerke Glauchau vom Kunde unentgeltlich abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums sowie der Zählernummer mitzuteilen. Die Stadtwerke Glauchau sind berechtigt, den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln, sollte der Aufforderung zur Ablesung des Zählerstandes innerhalb von 2 Wochen nicht nachgekommen werden.

**5. Abrechnung, Abschlag (zu §§ 12, 13 StromGKV / §§ 12, 13 GasGKV)**

5.1 Die Verbrauchsabrechnung erfolgt grundsätzlich alle 12 Monate durch die Stadtwerke Glauchau. Festgelegt wird der Abrechnungstermin durch die Stadtwerke Glauchau. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die Stadtwerke Glauchau nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

5.2 Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken Glauchau erfolgt. Hierfür berechnen die Stadtwerke Glauchau ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung in Höhe von 16,00 € (netto); 19,04 € (brutto). Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der Stadtwerke Glauchau, monatliche Abschläge zu verlangen.

**6. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGKV / § 16 GasGKV)**

6.1 Der Kunde ist grundsätzlich berechtigt, fällige Zahlungen kostenfrei per Banküberweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat an die Stadtwerke zu leisten.

6.2 Überweisung

Überweisungen müssen unter der Angabe der Vertragskontonummer auf die von den Stadtwerken Glauchau mitgeteilte Bankverbindung erfolgen. Rechtzeitig erfolgt ist die Überweisung mit Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Glauchau zum Fälligkeitsdatum.

6.3 SEPA –Lastschriftverfahren

Das SEPA-Lastschriftverfahren eignet sich bei ausreichender Kontendeckung für die bequeme, pünktliche Zahlung zu jedem Fälligkeitstermin. Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates an die Stadtwerke Glauchau erfolgt schriftlich auf dem entsprechenden Formular und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

**7. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV / § 17 GasGVV), Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 19 StromGVV / § 19 GasGVV)**

- 7.1 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung sind die Stadtwerke Glauchau berechtigt, die nachfolgenden Pauschalen in Rechnung zu stellen. Unberührt bleibt die Möglichkeit, den Stadtwerken Glauchau nachzuweisen, dass ein Schaden oder Aufwand in einer wesentlich geringeren Höhe entstanden ist.

Die Kosten seitens SWG betragen:	netto	brutto (19 % USt.)
Nachinkasso	32,00 €	32,00 €
Mahnung	2,50 €	2,50 €
Sperrankündigung	5,00 €	5,00 €

- 7.2 In Rechnung gestellt werden zuzüglich zu den Kosten der Stadtwerke Glauchau alle entstehenden Kosten des jeweiligen Netzbetreibers/Messstellenbetreibers im Zusammenhang mit der Beauftragung zur Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (Netznutzung). Die Kosten orientieren sich an dem jeweiligen Preisblatt der ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) des zuständigen Netzbetreibers/Messstellenbetreibers.

Die Kosten seitens SWG betragen:	netto	brutto (19 % USt.)
Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung (Sperrung)		
Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung (Entsperrung)		
vergeblicher Versuch der Sperrung/Entsperrung		
Vorbereitung einer Sperrung, anschließende Stornierung des Auftrages		
	entsprechend der jeweils gültigen Preisregelung des Netzbetreibers/ Messstellenbetreibers	

- 7.3 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind. Pauschalen, bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, werden von der Umsatzsteuer befreit.
- 7.4 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken Glauchau nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht ein Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die Stadtwerke Glauchau wahlweise berechtigt, Vorauszahlungen der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

**8. Gültigkeit**

Diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH“ treten ab 01.01.2021 in Kraft und treten an Stelle der ergänzenden Bedingungen für Energielieferung in der Grundversorgung vom 01.07.2020

**9. Weitere Informationen**

Aktuelle Informationen über unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundenzentrum Sachsenallee 65 in Glauchau während der Öffnungszeiten oder in dieser Zeit telefonisch unter der Rufnummer: 03763 5007-888. Sie erreichen uns auch per Fax (03763 5007-119) oder per E-Mail: Post@Stadtwerke-Glauchau.de.

**10. Persönliche Daten**

- 10.1 Verantwortlich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist: BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt von den Stadtwerken Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH; Telefon: 089 23 11 64 – 244; E-Mail: datenschutz@bbh-online.de

- 10.2 Der Datenschutzbeauftragte steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Pfeuferstraße 7, 81373 München; Telefon: 089 23 11 64 – 244; E-Mail: datenschutz@bbh-online.de zur Verfügung.
- 10.3 Der Grundversorger verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 10.4 Der Grundversorger verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
  - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
  - Soweit der Kunde dem Grundversorger eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Grundversorger personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit dem Grundversorger gegenüber (Kontaktdaten unter **Ziffer 11.1**) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Kunde dem Grundversorger vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
  - Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftsfirma Hof Lippoldt & Ritter KG Geschäftsstelle Zwickau; Gutwasserstraße 12, 08056 Zwickau, sowie der Schufa Holding AG; Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Grundversorger übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftsfirma. Der Datenaustausch mit der Auskunftsfirma dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftsfirma verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ein.
- 10.5 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 5.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber den folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftsfirma, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, Gerichte, Energielieferanten, Netz- sowie Messstellenbetreiber und Handwerker.
- 10.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 10.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Leihvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Glauchau an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 10.8 Der Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Glauchau Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 10.9 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken Glauchau widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Anschlussnehmers gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.
- 10.10 Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 10.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich

- sind oder zu deren Erhebung der Grundversorger gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 10.11 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
- 10.12 Zum Anschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

#### **Widerspruchsrecht**

**Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Grundversorger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.**

**Auch anderen Verarbeitungen, die der Grundversorger auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise die Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), kann der Kunde gegenüber dem Grundversorger aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

**Der Widerspruch ist zu richten an BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Pfeufferstraße 7, 81373 München; Telefon: 089 23 11 64 – 244; E-Mail: [datenschutz@bbh-online.de](mailto:datenschutz@bbh-online.de)**

#### **11 Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle**

- 11.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, hat er für die Bereiche Strom- und Erdgasversorgung das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie, betreffen, an den Kundenservice der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH, Sachsenallee 65, 08371 Glauchau, Tel. 03763 5007-888, E-Mail: [Kundenservice@Stadtwerke-Glauchau.de](mailto:Kundenservice@Stadtwerke-Glauchau.de) zu wenden. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde von den Stadtwerken Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH beantwortet. Helfen die Stadtwerke Glauchau der Beschwerde des Kunden nicht innerhalb der Frist ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG anrufen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen bleibt unberührt. Die Stadtwerke Glauchau sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 11.2 Anschrift und Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten wie folgt:  
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) (Montag – Freitag, 10 – 16 Uhr).  
Auskünfte zu Verbraucherrechten erteilt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postanschrift Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030 22480-500 oder 01805-101000, Fax 030 22480-323.